

**Regionaler Planungsverband München (RPV);
Ausweisung von Vorranggebieten für die
Errichtung von Windenergieanlagen;
Informelle Vorabeteiligung der Landeshauptstadt
München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.06.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Informelle Vorabeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans der Region München betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie; Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (RPV)
Inhalt	Vergleich potenziell geeigneter innerstädtischer Flächen für Windenergieanlagen sowie möglicherweise geeigneter Flächen im Eigentum der LHM bzw. ihrer Stiftungen außerhalb des Stadtgebietes mit dem Vorabentwurf der Vorranggebiete des RPV. Darauf aufbauend Information zur etwaigen Nennung weiterer Flächen als Vorranggebiete Windenergie gegenüber dem RPV im Zuge des folgenden offiziellen Anhörungsverfahrens bzw. Prüfung von Einzelstandorten in eigener Zuständigkeit.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-

Klimaprüfung	<p>Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Ja, positiv</p> <p>Das grundlegende Ziel ist es, den Ausbau der Windenergie in der Region München voranzutreiben. Mögliche negative Auswirkungen sind nicht erheblich und werden durch den Regionalen Planungsverband bereits im Planungsverfahren berücksichtigt bzw. beachtet.</p>
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stadtrat nimmt die Inhalte des Vortrags der Referentin und die in Anlage 2 dargestellten Ergebnisse der Analyse innerstädtischer Potenzialflächen für Windenergieanlagen zur Kenntnis. 2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die in Anlage 3 dieses Beschlusses zusammengefasste Position als Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband München zu übermitteln. Ein Abdruck der Stellungnahme wird an die berührten Nachbarkommunen Germering, Planegg, Neuried und Aschheim versendet. 3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die innerstädtische Potenzialfläche im Nordosten, den früheren Suchraum im Forst Kasten (Gemeinde Neuried) und den Bereich der Dickwiese (Gemeinde Planegg) und nördlich davon (Stadt Germering, Landeshauptstadt München) als potenzielle Flächen für Windenergie weiterzuverfolgen, abzustimmen und dem Stadtrat das Ergebnis im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens zum Beschluss vorzulegen. Vorab werden die betroffenen Bezirksausschüsse eingebunden. 4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, unter Einbindung der betroffenen Referate und Gesellschaften die für Windenergie vorläufig als geeignet und bedingt geeignet eingestuften innerstädtischen Potenzialflächen im Detail auf deren planungs- und bauordnungsrechtliche Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in einem ersten Schritt für den Einzelstandort am Würmkanal. Für die Standorte im Nordosten und südlich Freiam erfolgt diese Prüfung in Abhängigkeit von deren Aufnahme als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Regionaler Planungsverband München, Regionalplan, Windenergie, Windkraft, Klima
Ortsangabe	-/-

**Regionaler Planungsverband München (RPV);
Ausweisung von Vorranggebieten für die
Errichtung von Windenergieanlagen;
Informelle Vorabeteiligung der Landeshauptstadt
München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274

Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom
12.06.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1. Anlass	1
2. Ausgangssituation und gesetzliche Rahmenbedingungen.....	2
2.1. Rechtsfolgen bei Erreichen der Flächenbeitragswerte.....	2
2.2. Rechtsfolgen bei Nichterreichen der Flächenbeitragswerte	3
2.3. Vorarbeiten des RPV und der Landeshauptstadt München	4
3. Potenzialflächen für Windenergieanlagen der Landeshauptstadt München und Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV im Vergleich.....	4
3.1. Potenzialflächen für Windenergieanlagen der Landeshauptstadt München.....	4
3.1.1. Innerstädtischen Potenzialflächen	5
3.1.2. Potenzialflächen außerhalb des Stadtgebietes.....	7
3.2. Vorabentwurf Vorranggebiete Windenergie des RPV	9
3.3. Bewertung und Schlussfolgerungen	12
3.3.1. Grundsätzliche Bewertung	12
3.3.2. Energiepolitischer Rahmen der Landeshauptstadt München.....	13
3.3.3. Schlussfolgerungen.....	14
4. Weiteres Vorgehen.....	17
II. Antrag der Referentin.....	18
III. Beschluss	18

**Regionaler Planungsverband München (RPV);
Ausweisung von Vorranggebieten für die
Errichtung von Windenergieanlagen;
Informelle Vorabeteiligung der Landeshauptstadt
München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274

Anlagen:

1. E-Mail des Regionalen Planungsverbandes München (RPV) zur informellen Vorabeteiligung betreffend die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München im Kapitel Windkraft vom 20.03.2024
2. Analyse der Potenzialflächen für Windenergieanlagen (WEA) in der Landeshauptstadt München vom Dezember 2023
3. Entwurf der Stellungnahme der Landeshauptstadt München zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.06.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und die daraus möglicherweise resultierende Errichtung von Windkraftanlagen die städtebauliche Entwicklung der Stadt entscheidend berühren.

1. Anlass

Mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) am 01.06.2023 wurden die Regionalen Planungsverbände in Bayern dazu verpflichtet, im Rahmen regionsweiter Steuerungskonzepte Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen (vgl. LEP-Ziel 6.2.2). Zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde dabei für jede Planungsregion Bayerns die Ausweisung von 1,1 % der Regionsfläche als erstes Teilflächenziel für Windenergiegebiete bis zum 31.12.2027 festgelegt. Angesichts des im WindBG festgelegten zweiten Flächenbeitragswertes von bayernweit 1,8 % bis zum 31.12.2032 bietet sich gemäß Begründung zum LEP-Ziel 6.2.2 bereits jetzt eine über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten bzw. übergangweise auch Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen an.

Am 19.09.2023 hat der Regionale Planungsverband München (RPV) das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans bezüglich der Steuerung der Windenergienutzung per Beschluss eingeleitet. Geschäftsführer und Regionsbeauftragter wurden damit beauftragt, einen Änderungsentwurf des Regionalplans zu erstellen.

Mit Sitzung vom 11.01.2024 wurde den Mitgliedern des RPV-Planungsausschusses (RPV-PLA) der Änderungsentwurf als „Vorabentwurf Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie“ vorgestellt. Dieses Konzept beinhaltet unter anderem die geplanten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (im Folgenden „Vorranggebiete Windenergie“) in der Region München. Geschäftsführer und Regionsbeauftragter wurden auf dieser Grundlage beauftragt, ein Vorabbeteiligungsverfahren zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie durchzuführen.

Mit E-Mail vom 20.03.2024 hat der RPV seinen Mitgliedern und ausgewählten Träger*innen öffentlicher Belange die Unterlagen zur informellen Vorabbeteiligung mit der Bitte um Stellungnahme bis 31.05.2024 übermittelt (Anlage 1). Wegen des Umfangs der Beteiligungsunterlagen stehen diese unter

www.region-muenchen.com/windenergie

zum Download zur Verfügung.

Aufgrund fachlicher und räumlicher Betroffenheit der Landeshauptstadt München hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung eine entsprechende Stellungnahme (Anlage 3) angefertigt, die dem Stadtrat hiermit zum Beschluss vorgelegt wird. Mit vorliegendem Beschluss informiert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung über potenziell für eine Ausweisung als Vorranggebiet bzw. grundsätzlich für Windkraftanlagen geeignete Flächen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes, die dem RPV in einem folgenden offiziellen Anhörungsverfahren auf Basis einer neuerlichen Stadtratsbefassung gemeldet werden könnten.

Da es sich im aktuell vorliegenden Verfahren um ein informelles, freiwilliges und nicht öffentliches Vorab-Beteiligungsverfahren des RPV für seine Mitgliedskommunen und ausgewählte Träger*innen öffentlicher Belange handelt, werden dementsprechend keine formellen, rechtlich bindenden Formen oder Ausschlussfristen wirksam. Daher konnte mit dem RPV eine Abgabe der städtischen Stellungnahme nach der heutigen Befassung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vorbehaltlich der Entscheidung der Vollversammlung am 03.07.2024 vereinbart werden.

2. Ausgangssituation und gesetzliche Rahmenbedingungen

Wie unter Ziffer I.1. skizziert, muss der RPV für die Region München die erforderlichen Flächenbeitragswerte von 1,1 % der Regionsfläche bis Ende 2027 bzw. 1,8 % der Regionsfläche bis Ende 2032 durch das Ausweisen von Vorranggebieten bzw. übergangweise Vorbehaltsgebieten Windenergie nachweisen (§ 3 WindBG i.V.m. LEP 6.2.2 Z). Die im Folgenden zusammengefassten Rechtsfolgen bei Erreichen bzw. Nichterreichen der Flächenbeitragswerte sind im Detail dem Kapitel 2. der Anlage 2 zu entnehmen.

2.1. Rechtsfolgen bei Erreichen der Flächenbeitragswerte

Nach dem rechtzeitigen Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Regionalplans, deren Genehmigung u.a. die Feststellung des Erreichens des jeweiligen Flächenbeitragswertes beinhaltet, sind Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der darin ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie privilegiert zulässig (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Das bedeutet, bezogen auf die Flächen innerhalb der Vorranggebiete, unter anderem

- den Wegfall landesrechtlicher Mindestabstände zu schutzwürdiger Wohnbebauung gem. Art. 82 BayBO (10H-Regelung) sowie gemäß Art. 82a BayBO (1.000 m) (vgl. § 249 Abs. 9 BauGB i.V.m. Art. 82b BayBO) – es gelten dann nur noch die projektspezifischen immissionsschutz- und bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände,
- die grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG) – eine Ausnahme oder Befreiung wäre nicht mehr notwendig,
- den Wegfall der grundsätzlichen Bindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen der Flächennutzungsplanung (vgl. § 249 Abs. 5 BauGB),
- Verfahrenserleichterungen im Genehmigungsverfahren hinsichtlich Umweltverträglichkeit und Artenschutz (vgl. § 6 WindBG), durch welche die Realisierung einer WEA aus diesen Gründen nicht mehr versagt werden kann. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG ist dies auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt.

Die Errichtung von WEA hat in diesen Gebieten dann Vorrang vor anderen Nutzungen. Nutzungen, die diesem Ziel entgegenstehen (z.B. Abbau von Bodenschätzen), sind in den Vorranggebieten Windenergie dann nicht mehr zulässig. Eine Kombination insbesondere mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen ist voraussichtlich im Rahmen der notwendigen Erschließung und zu beachtenden Sicherheitsaspekte möglich.

Kein grundsätzlicher Ausschluss von WEA außerhalb der Vorranggebiete Windenergie

Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie besteht auch in Zukunft (auch nach Erreichen des Flächenbeitragswertes) kein grundsätzlicher Ausschluss der Windenergienutzung. Im Rahmen etwaiger Einzelgenehmigungen wären WEA außerhalb der Vorranggebiete nach Erreichen des Flächenbeitragswertes jedoch als sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und somit voraussichtlich aufgrund ihrer potenziell negativen Auswirkungen nur selten genehmigungsfähig (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB).

Dessen ungeachtet könnten die Kommunen auch weiterhin Sondergebiete und Sonderbauflächen für Windenergie außerhalb der Vorranggebiete in den kommunalen Bauleitplänen¹ ausweisen. Die Zulässigkeit der WEA ergibt sich dann gemäß § 30 BauGB anhand der Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans mit Grünordnung im Zusammenhang mit der weiterhin erforderlichen Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die kommunalen Sondergebiete und Sonderbauflächen für Windenergie gelten dann als Windenergieflächen gemäß § 2 Abs. 1 WindBG, in welchen dann weitestgehend die oben unter Ziffer I.2.1 genannten Regelungen gelten, verbunden mit entsprechenden Erleichterungen im Genehmigungsverfahren.

2.2. Rechtsfolgen bei Nichterreichen der Flächenbeitragswerte

Werden die Flächenziele demgegenüber nicht erreicht, hätte das gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten von WEA in der gesamten Region. Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind WEA dann im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie Ziele der Raumordnung wären WEA unter diesen Bedingungen nicht mehr entgegenzuhalten. Auch die landes-

¹ vorbereitender Bauleitplan = Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung, verbindlicher Bauleitplan = Bebauungsplan mit Grünordnung

rechtlichen Mindestabstände für WEA zu schutzwürdiger Wohnbebauung wären in diesem Falle nicht mehr anzuwenden. In dieser Konstellation hätten Kommunen kaum noch Handhabe, die Errichtung von WEA auf ihrem Hoheitsgebiet zu steuern. WEA wären dann rein nach dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen, und zwar im gesamten Regionsgebiet.

2.3. Vorarbeiten des RPV und der Landeshauptstadt München

Um eine solche, weitestgehend ungesteuerte Entwicklung von WEA in der Region München zu vermeiden, hat sich der RPV seit Bekanntwerden der absehbaren Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände intensiv der erforderlichen Vorarbeiten und nun auch der offiziellen Teilfortschreibung des Regionalplans angenommen. Dazu wurden in mehreren Schritten kommunale Planungen und Interessen abgefragt, Suchräume für zukünftige Vorranggebiete Windenergie mittels einer Raumwiderstandsanalyse identifiziert (sog. Suchraumkulisse) und diese nach erneuter Abfrage kommunaler Belange zu einem ersten Vorabentwurf der Vorranggebiete Windenergie (Steuerungskonzept Windenergie) verdichtet (vgl. www.region-muenchen.com/windenergie).

Angesichts der ebenfalls absehbaren räumlichen und fachlichen Betroffenheit der Landeshauptstadt München und der zu erwartenden zeitkritischen Beteiligungsverfahren hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Abstimmung mit den weiteren betroffenen Referaten (Referat für Arbeit und Wirtschaft, Referat für Klima- und Umweltschutz, Kommunalreferat, Sozialreferat) und Fachstellen frühzeitig mit den anstehenden Planungen des RPV beschäftigt und mögliche Beiträge der Landeshauptstadt München zur Erreichung der Flächenbeitragswerte analysiert.

Hierzu wurde insbesondere eine Analyse innerstädtischer Potenzialflächen für Windenergieanlagen aus dem Jahr 2014 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07115) auf die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen hin angepasst und entsprechend fortgeschrieben. Was möglicherweise geeignete Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt München bzw. im Eigentum von ihr verwalteter Stiftungen außerhalb des Münchner Stadtgebietes angeht, so erfolgte eine enge Abstimmung mit dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat (Stiftungsverwaltung) und der Stadtwerke München GmbH (SWM).

3. Potenzialflächen für Windenergieanlagen der Landeshauptstadt München und Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV im Vergleich

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse der innerstädtischen Potenzialflächenanalyse sowie die mögliche Eignung städtischen bzw. stiftungseigenen Grundbesitzes außerhalb des Stadtgebietes dargestellt, bevor auf die Ergebnisse des Vorabentwurfs des RPV eingegangen wird. Zum Abschluss des Kapitels erfolgt eine Gegenüberstellung der beiden Ergebnisse.

3.1. Potenzialflächen für Windenergieanlagen der LHM

Potenzialflächen für WEA der Landeshauptstadt München gliedern sich in Flächen innerhalb des Stadtgebietes und solche, die sich außerhalb des Stadtgebietes in städtischem Eigentum bzw. im Eigentum von ihr verwalteter Stiftungen befinden. Während die Planungshoheit für die erstgenannten Flächen bei der Landeshauptstadt München liegt, sind für die Zweitgenannten die jeweiligen Standortkommunen zuständig. Hier kann die Landeshauptstadt München ihre Interessen als Grundeigentümerin bzw. Verwalterin von Stiftungseigentum einbringen. In diesem Kontext sieht sich die Landeshauptstadt München als Standortkommune und als Grundstückseigentümerin bzw. Verwalterin

gleichermaßen verpflichtet, ihren möglichen Beitrag zur Energiewende im Bereich der Nutzung von Windenergie in der Region München zu prüfen und ggf. zu aktivieren. Grundlage hierfür sind insbesondere ihre energie- und umweltpolitischen Ziele und Strategien (vgl. Ziff. I.3.3.2.).

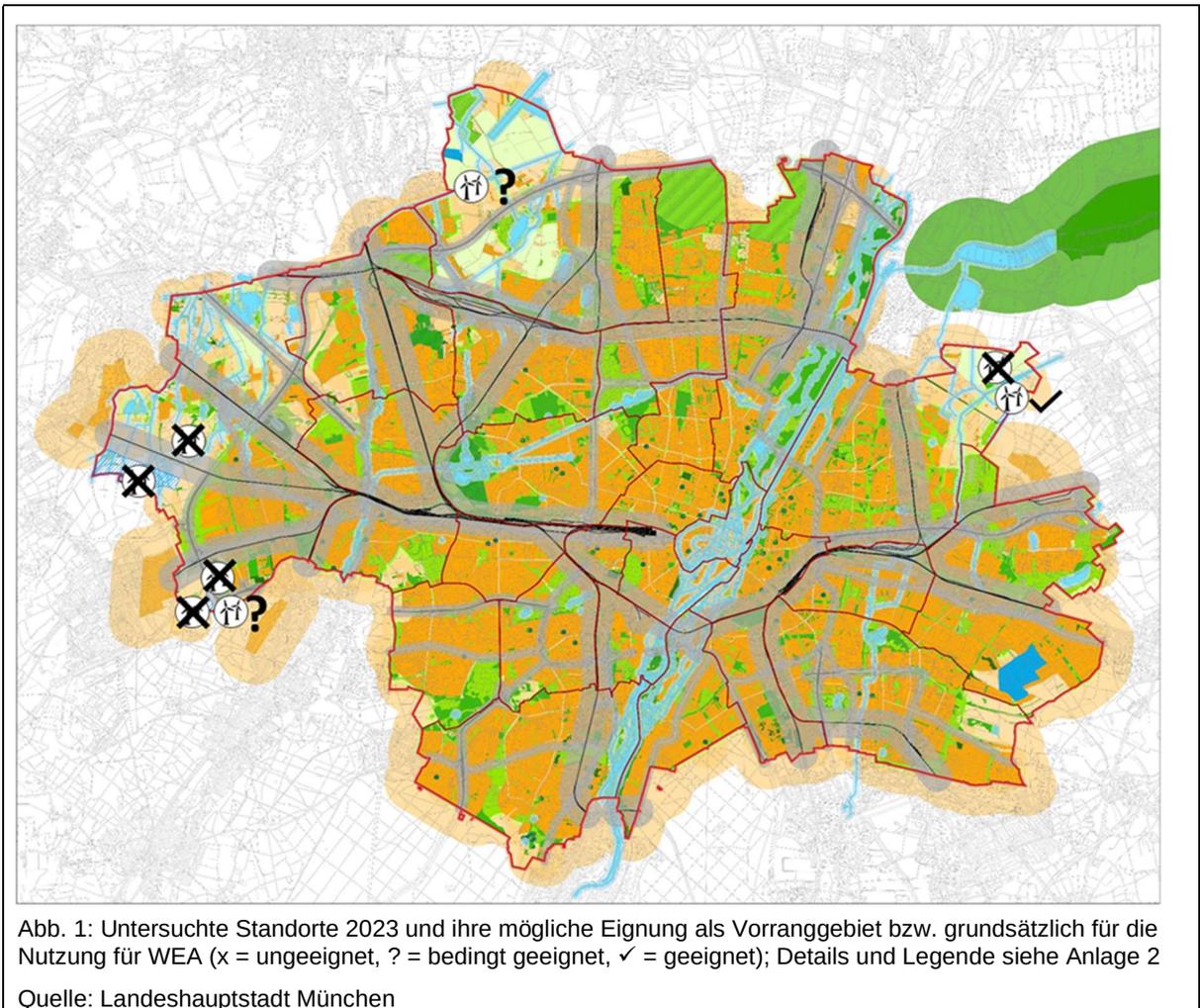
Bei der Realisierung von Windkraftanlagen auf städtischem Grundbesitz favorisiert das Kommunalreferat eine Zusammenarbeit mit der Stadtwerke München GmbH als städtische Tochtergesellschaft.

3.1.1. Innerstädtische Potenzialflächen

Wie bereits dargestellt, wurde im Jahr 2014 auf Grundlage der damaligen Gesetzeslage eine Analyse geeigneter Standorte für WEA auf Münchner Stadtgebiet durchgeführt. Diese identifizierte seinerzeit sechs Standorte für Windparks² mit einer Gesamtfläche von ca. 240 ha sowie zwei Einzelstandorte. Als am 17.11.2014 mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) mit Art. 82 die sogenannte 10H-Regelung in Kraft trat, waren durch die erhebliche Vergrößerung der Mindestabstände zu zulässigerweise errichteten Wohnnutzungen keine geeigneten Standorte für privilegierte WEA auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München mehr vorhanden.

Vor dem Hintergrund der nun geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Wegfall der pauschalen landesrechtlichen Mindestabstände für Windenergiegebiete und der nun heranzuziehenden projektspezifischen immissionsschutz- und bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände, wurden anlässlich der anstehenden Teilfortschreibung des Regionalplans mögliche Standorte für WEA auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München erneut fachlich bewertet und entsprechende Abwägungsbelange und Restriktionen benannt. Details insbesondere zur Methodik der innerstädtischen Potenzialflächenanalyse sind Anlage 2 zu entnehmen. Als Annäherung an die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände wurden dabei 800 m zu Wohngebieten, 500 m zu Außenbereichsanwesen mit Wohnnutzung und gemischten Nutzungen, wie Misch- oder Dorfgebieten, 300 m zu Industrie- und Gewerbegebieten sowie 100 m zu Grün- und Erholungsflächen herangezogen (im Detail vgl. Anlage 2, S. 10f.). Die folgenden Ausführungen richten den Fokus auf die Darstellung der Ergebnisse.

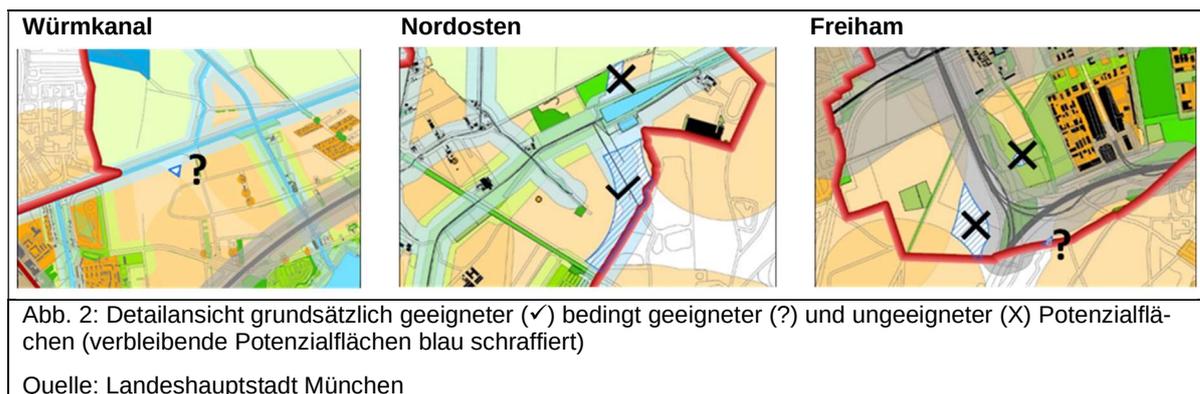
² ab drei Windenergieanlagen



Die durch die Anwendung von Ausschlusskriterien identifizierten innerstädtischen Potenzialflächen für die Realisierung von WEA wurden zusammen mit den Fachstellen des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) bezüglich weiterer Eignungskriterien sowie Abwägungsbelange und Restriktionen näher beschrieben. Anhand dieser Restriktionskriterien und Abwägungsbelange wird bezogen auf den konkreten Einzelfall eine erste Bewertung der Eignung der Potenzialflächen als mögliche Vorranggebiete bzw. grundsätzlich für die Realisierung von WEA vorgenommen: ungeeignet, bedingt geeignet oder geeignet. Diese Bewertung stellt eine erste grundsätzliche Einschätzung der möglichen Eignung der entsprechenden Standorte dar, die in etwaigen späteren Prüf- und Genehmigungsverfahren im Detail zu vertiefen wäre. Acht Standorte wurden in diesem Rahmen näher auf ihre Eignung für die Errichtung von WEA untersucht. Es handelt sich hierbei um größere Flächen in der Moosswaige, drei Teilflächen in Freiham, zwei Teilflächen im Münchner Nordosten sowie um zwei Einzelstandorte in der Aubinger Lohe und am Würmkanal (Abbildung 1).

Aufgrund der vielfältigen durch WEA voraussichtlich beeinträchtigten Belange (u. a. Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmvorsorge, Erholung, Ausgleichsflächen) wurden die Standorte in der Moosswaige und der Aubinger Lohe, zwei Teilflächen im Bereich Freiham sowie eine Teilfläche im Nordosten als ungeeignet eingestuft und verworfen (Abbildung 1). Weiterhin erscheint eine Teilfläche im Bereich Freiham nur bedingt geeignet. Ihre Entwicklung stünde aber unter dem Vorbehalt einer Zusammenschau mit direkt angren-

zenden Flächen für WEA auf dem Gebiet der benachbarten Stadt Germering und der Gemeinde Planegg im Kreuzlinger Forst. Hier ergeben sich möglicherweise Synergien durch interkommunale Projektentwicklungsansätze. Artenschutzrechtliche Belange auf dem Gebiet der Nachbarkommunen wären zu beachten. Bedingt geeignet wäre zudem die Potenzialfläche am Würmkanal. Hier wären Lärmschutzbelange der umliegenden Reinen Wohngebiete näher zu prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen anzuordnen. Als grundsätzlich geeignet eingestuft wird die südliche Teilfläche im Münchner Nordosten. Insbesondere bei dieser Fläche könnte aufgrund der Lage am Stadtrand die Realisierung eines gemeindeübergreifenden Projektes geprüft werden (Gemeinde Aschheim), da somit ein größerer Windpark realisiert und die Beeinträchtigungen auf Menschen und Umwelt auf wenige große zusammenhängende Flächen konzentriert werden könnte. Demnach würde sich auf Münchner Stadtgebiet insgesamt eine Summe von ca. 14,5 ha Potenzialfläche für die Realisierung von WEA (Abbildung 2) ergeben. Davon erscheint die Teilfläche im Münchner Nordosten mit ca. 14 ha als mögliches Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich geeignet. Die beiden Einzelstandorte am Würmkanal und auf der Teilfläche in Freiham dürften auf Grund ihrer geringen Größe und ihrer somit nicht vorhandenen Raumbedeutsamkeit solitär betrachtet für eine Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie weniger in Frage kommen. Hier müsste die Entwicklung im Rahmen einer (interkommunal abgestimmten) Bauleitplanung erfolgen.



3.1.2. Potenzialflächen außerhalb des Stadtgebietes

Wie bereits dargelegt, kommt auch der Betrachtung des städtischen bzw. stiftungseigenen Grundbesitzes außerhalb des Stadtgebietes besondere Bedeutung zu. Entsprechende Stadtratsanträge zum Ausbau der Windkraft in und mit der Region werden derzeit unter Federführung des Referats für Arbeit und Wirtschaft bearbeitet und sollen dem Stadtrat im Juni 2024 per Beschluss zur Entscheidung vorgelegt werden (Antrag Nr. 20-26 / A 02515, Antrag Nr. 20-26 / A 02960, Antrag Nr. 20-26 / A 03015 und Antrag Nr. 20-26 / A 02298). In Anbetracht der engen Zeitschiene zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem RPV konnte die Beantwortung dieser Anträge nicht im Rahmen der vorliegenden Beschlussvorlage erfolgen. Aus der Bearbeitung dieser Anträge bereits vorliegende Informationen werden an dieser Stelle jedoch berücksichtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand könnten insbesondere Flächen im Forstenrieder Park und Forst Kasten (Gemeinden Neuried, Planegg) sowie südlich von Freiham (Stadt Germering) in den Fokus einer möglichen Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie bzw. einer Nutzung für WEA rücken (Abbildung 3a). Im Bereich Forstenrieder Park und Forst Kasten haben diesbezüglich bereits erste Gespräche zwischen einzelnen Standortgemeinden, der Heiliggeistspital-Stiftung München, den städtischen Forstbetrieben und der SWM stattgefunden. Gleiches gilt für den Bereich südlich der Stadtgrenze zu Germe-

ring, der direkt an den o. g. möglichen Einzelstandort auf der Teilfläche in Freiham angrenzt. Auch hier wurden erste Gespräche zwischen der Stadt Germering, der Gemeinde Planegg und der Landeshauptstadt München im Hinblick auf eine mögliche interkommunale Entwicklung geführt. Die SWM und das Kommunalreferat als Grundstückseigentümerin sind eingebunden.

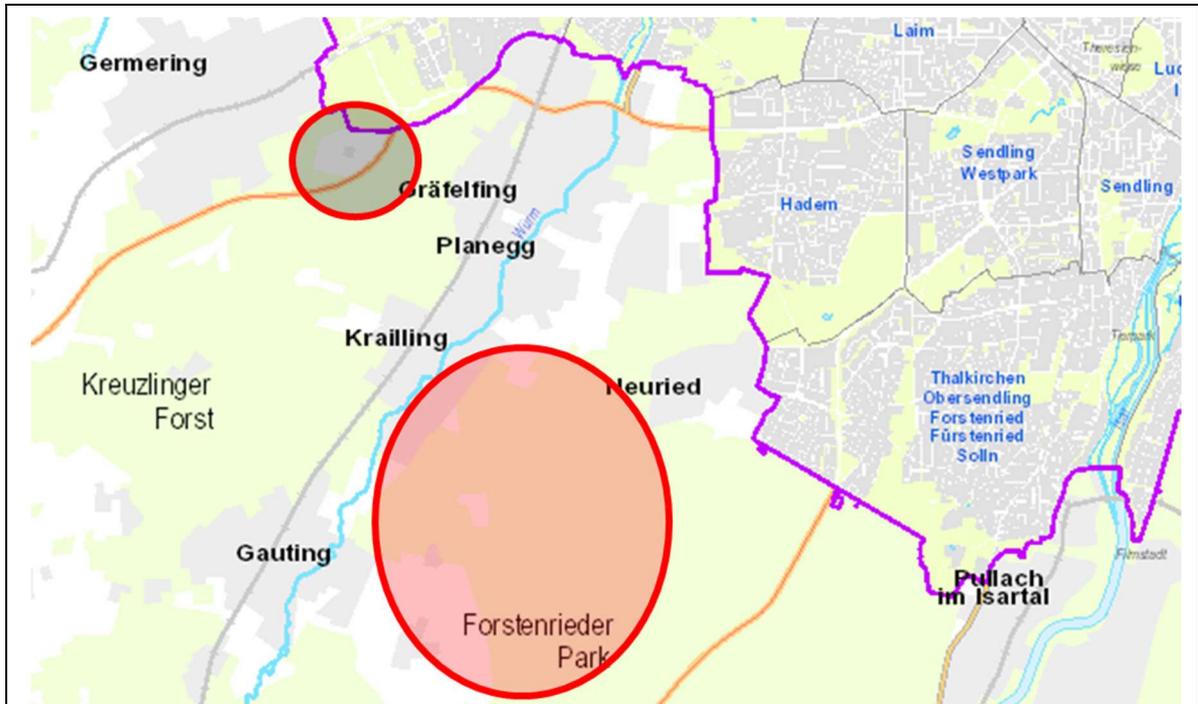


Abb. 3a: Außerstädtischer Grundbesitz südlich der LHM (schematisch dargestellt, rote Markierung)

Quelle: Landeshauptstadt München, eigene Darstellung

Hinzu kommen vom RPV als Vorranggebiet Nr. 08 vorgesehene Flächen im Bereich der Gemeinden Jesenwang, Landsberied und Grafrath im Landkreis Fürstenfeldbruck (Abbildung 3b). Ca. 70 ha des rund 190 ha umfassenden Vorranggebietes befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt München und werden von der städtischen Forstverwaltung betreut. Allein auf den städtischen Flächen könnten hier nach ersten Schätzungen drei bis fünf WEA realisiert werden, im gesamten Vorranggebiet bis zu zehn WEA. Dementsprechend positiv ist die geplante Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 08 zu beurteilen.

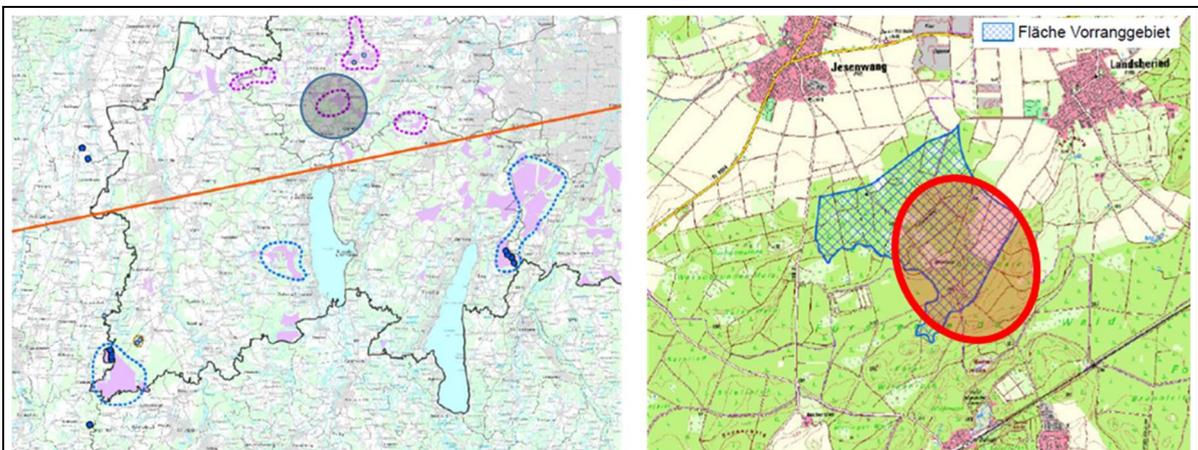


Abb. 3b: Außerstädtischer Grundbesitz im Bereich der Gemeinden Jesenwang, Landsberied, Grafrath (schematisch dargestellt); links die grundsätzliche Lage des Vorranggebietes Nr. 08 in der Region, rechts rot markiert schematisch die Detailansicht des städtischen Grundbesitzes

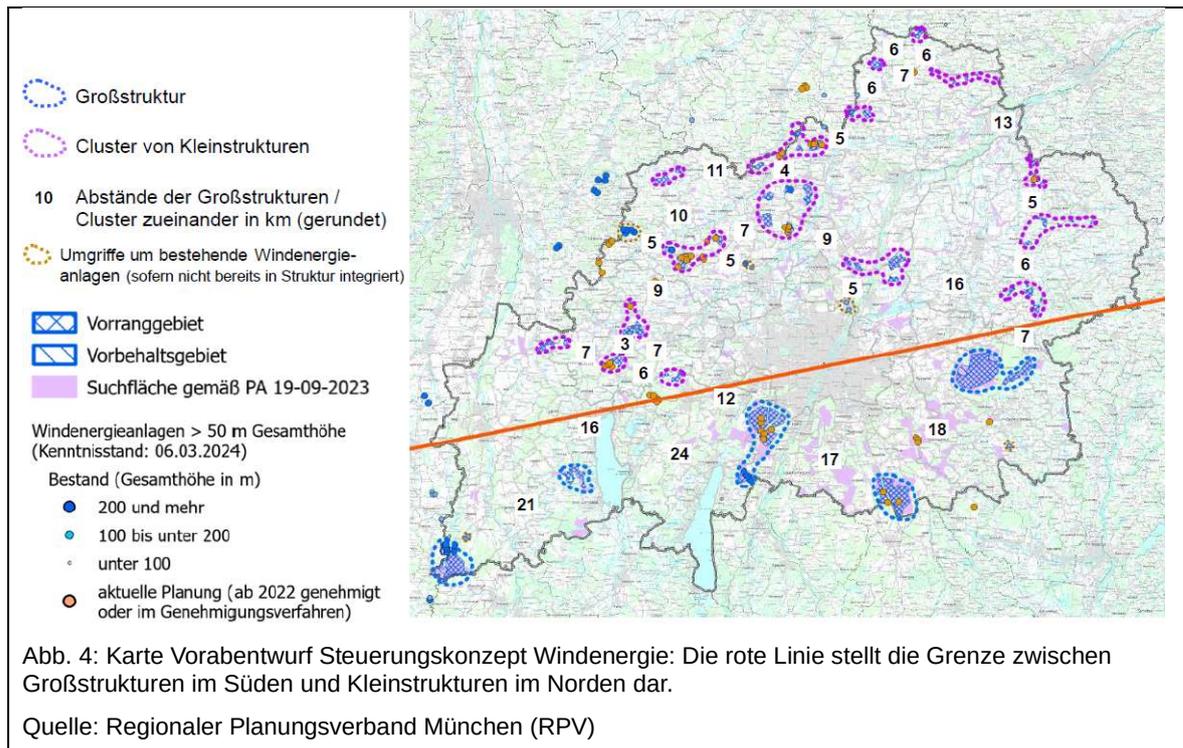
Quelle: Regionaler Planungsverband München (RPV), Drucksache 1/24, eigene Darstellung

3.2. Vorabentwurf Vorranggebiete Windenergie des RPV

Mit Bekanntwerden der absehbaren Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände für die Ausweisung von Windenergiegebieten hat der RPV München zügig mit den erforderlichen Vorarbeiten und Abstimmungen begonnen. Hierzu hat er in seiner Sitzung vom 20.09.2022 Eckpunkte für die anstehenden Planungen beschlossen. Dazu zählten unter anderem die Abfrage nach kommunalen Plänen, Konzepten und Anforderungen, das Entwickeln geeigneter Ausweisungs- und Restriktionskriterien, das Durchführen einer informellen Vorabbeteiligung der Mitgliedskommunen sowie die Einrichtung eines begleitenden Beirats. Mit Schreiben vom 17.10.2022 wurden die Kommunen und Landkreise gebeten, Hinweise für die konzeptionelle Erarbeitung regionaler Vorranggebiete auf Basis eigener bestehender Aktivitäten und Wünsche zu äußern. Die Landeshauptstadt München meldete in diesem Zusammenhang die beiden in Fröttmaning bestehenden WEA an den RPV. Darüberhinausgehende Aktivitäten und Wünsche wurden seitens der Landeshauptstadt München aufgrund der noch in Arbeit befindlichen Fortschreibung der Potenzialflächenanalyse und weiterer erforderlicher interner Abstimmungen nicht geäußert. Mit Beschluss vom 07.03.2023 einigte man sich im RPV-PLA darauf, zunächst eine Gebietskulisse von Suchflächen für Vorranggebiete Windkraft zu identifizieren (sog. Suchraumkulisse). Dafür wurden im weiteren Planungsverlauf anhand geeigneter Kriterien (z. B. Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet, Naturwaldreservat, Bauschutzbereich Flughafen etc.) jene Flächen der Region München ausgeschlossen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Eignung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufweisen oder bei denen die Realisierungschance von Windkraftnutzung äußerst gering ist. Zudem wurde ein erster Zeitplan für die Teilfortschreibung des Regionalplans beschlossen. Als nächster Schritt wurde den Mitgliedern des RPV-PLA die Suchraumkulisse am 19.09.2023 vorgestellt. Darauf aufbauend entstand im weiteren Arbeitsprozess der hier gegenständliche Vorabentwurf des Steuerungskonzepts zur Windenergienutzung, und zwar durch Auswahl von Vorranggebieten Windenergie aus der Kulisse der Suchflächen. Hierbei wurden zahlreiche weitere Kriterien – sog. Abwägungskriterien – berücksichtigt, wie beispielsweise Landschaftsbild, Denkmalschutz, Windhöufigkeit, Anbindung an das Stromnetz, regionsweite Verteilung der Windenergieflächen, artenschutzfachliche Belange u.v.m. Dieses Steuerungskonzept bildet die Grundlage für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans und die im Rahmen des Verfahrens stattfindende mehrstufige Anhörung.

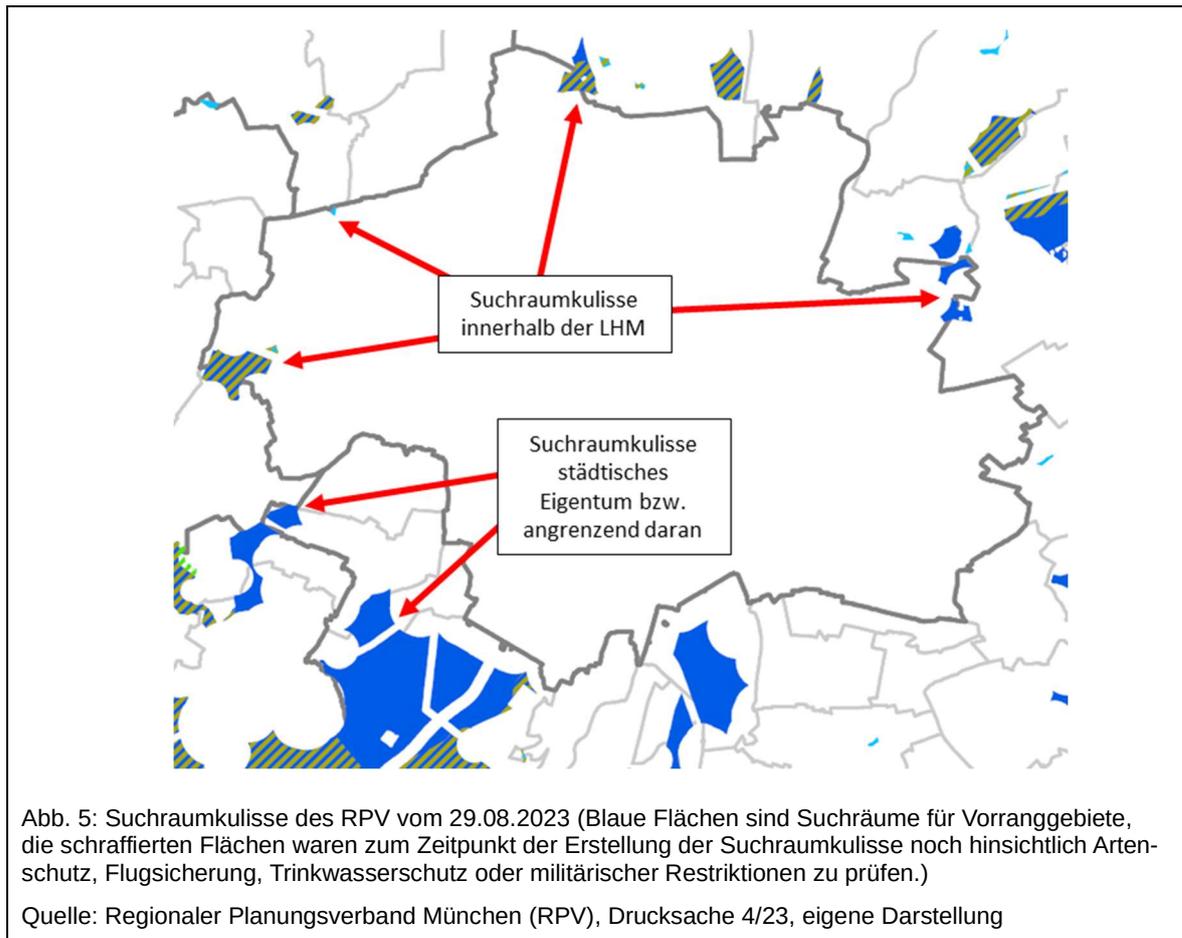
Entsprechend der oben skizzierten Vorgehensweise wurde der Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie im RPV-PLA am 11.01.2024 präsentiert. Dieses wurde zwischenzeitlich an weitere Erkenntnisse angepasst und stellt nun die Grundlage der gegenständlichen Vorab-Beteiligung dar. Insgesamt werden darin 20 Vorranggebiete mit einer Gesamtsumme von 12.408 ha identifiziert, was 2,26 % der Regionsfläche entspricht und damit über den gesetzlich erforderlichen Flächenbeitragswerten von 1,1 % bzw. 1,8 % liegt (siehe www.region-muenchen.com/windenergie). Dabei wird die Region München in einen nördlichen Bereich mit sog. Clustern von Kleinstrukturen und einen südlichen Bereich mit der Ausweisung von sog. Großstrukturen gegliedert. Die beiden WEA der SWM in Fröttmaning wurden dabei als bestehende Kleinstruktur bewertet. Diese werden den zu erreichenden Flächenbeitragswerten nicht zugerechnet, da der RPV von einer Anrechnung bestehender Anlagen grundsätzlich absieht. Ziel der Windenergiegesetzgebung ist es, mit der Errichtung der Windenergiegebiete die planungsrechtliche Voraussetzung für zusätzliche WEA zu schaffen.

Entsprechend dem räumlichen Konzept des RPV sollen Kleinstrukturen untereinander einen Abstand von mindestens fünf Kilometern aufweisen, während Großstrukturen mindestens 15 Kilometer voneinander entfernt sein sollten (Abbildung 4). Leitvorstellung dabei ist, dass sich in der Region Gebiete abwechseln, die von WEA geprägt sind mit Landschaften, die keine WEA aufweisen, wodurch eine Konzentration der Anlagen erreicht und eine Zersiedlung der Landschaft durch WEA vermieden werden soll. Zudem wurden die Blickbeziehungen aus dem Stadtgebiet München und der angrenzenden Kommunen in Richtung Alpen insbesondere im stadtnahen Bereich berücksichtigt.



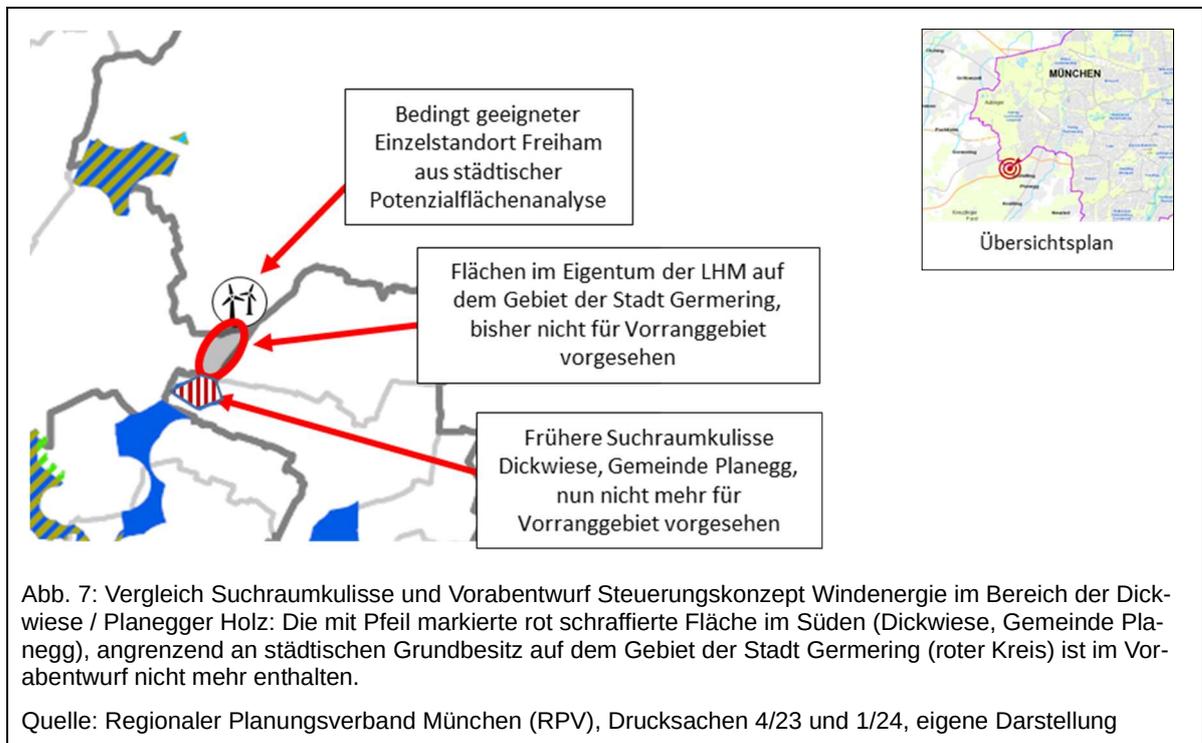
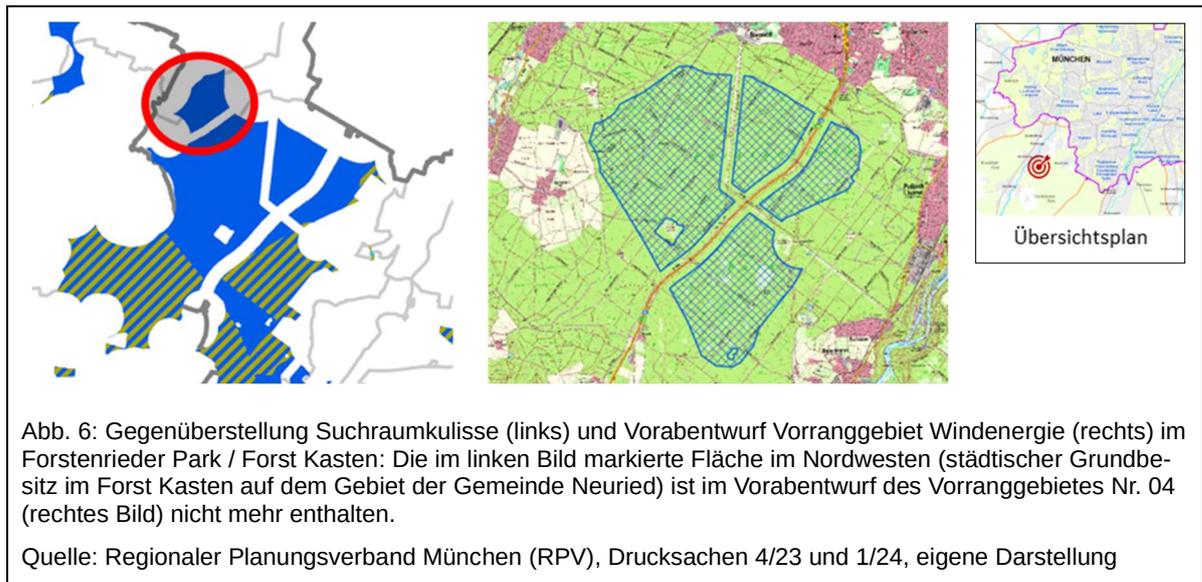
Darauf aufbauend wurden Geschäftsführer und Regionsbeauftragter damit beauftragt, das hier gegenständliche Vorab-Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie durchzuführen. Der weitere Zeitplan des RPV sieht vor, den Vorabentwurf bis zum 2. Quartal 2024 zum finalen Steuerungskonzept weiterzuentwickeln und im 3. Quartal 2024 das erste offizielle Anhörungsverfahren zu starten. Das zweite Anhörungsverfahren ist für das erste Quartal 2025 vorgesehen. Die Verbindlicherklärung und das Inkrafttreten der Teilfortschreibung sollen dann im ersten Quartal 2026 erfolgen.

Während in der Suchraumkulisse für die Vorranggebiete Windenergie vom 29.08.2023 seitens des RPV noch geeignete Flächen auf Münchner Stadtgebiet und im Bereich städtischen Eigentums im Forst Kasten identifiziert wurden (Abbildung 5), weist der jetzige Vorabentwurf für das Stadtgebiet München keine geplanten Vorranggebiete Windenergie mehr aus. Auch im Bereich des Forst Kasten (Gemeinde Neuried) wurden die Vorranggebiete Windenergie das städtische Eigentum betreffend im Vergleich zur Suchraumkulisse reduziert (Abbildung 6). Gleiches gilt für die unter Ziffer I.3.1.2. beschriebenen Bereiche an der Stadtgrenze zu Germering, die nun nicht mehr an einen früheren Suchraum im Bereich der Dickwiese im Planegger Holz angrenzen (Abbildung 7). Das oben beschriebene geplante Vorranggebiet Nr. 08 (Gemeinden Jesenwang, Landsberied, Grafrath) verbleibt hingegen im Entwurf.



Ausschlaggebend hierfür war nach Auskunft des RPV, dass entsprechend dem Ausweitungskonzept jene Flächen der Suchraumkulisse, die nun nicht als potenzielles Vorranggebiet identifiziert wurden, gegenüber den anderen Suchflächen in der Gesamtschau von

- räumlichem Konzept (Leitvorstellung zur Konzentration von WEA in der Region; Vermeidung der Zersiedlung der Region mit WEA durch entsprechende Abstandskriterien zwischen Großstrukturen und Kleinstruktur-Clustern),
- Gunstfaktoren (bestehende WEA oder kommunale WEA-Planungen bzw. in der Kommunalbefragung geäußerte Vorstellungen),
- Raumwiderständen (u.a. Artenschutz, Militär, Flugsicherung, Vorranggebiete Bodenschatzabbau) sowie
- dem Beitragspotenzial der jeweiligen Fläche zur Erreichung der Flächenbeitragswerte als weniger positiv bewertet und deshalb nicht ausgewählt wurden.



3.3. Bewertung und Schlussfolgerungen

3.3.1. Grundsätzliche Bewertung

Vorgehen und Methodik des RPV erscheinen grundsätzlich plausibel und stringent. Der frühzeitige Beginn der Vorarbeiten sowie die ebenfalls frühzeitige und transparente Einbindung der Kommunen sind ausdrücklich zu begrüßen. Ebenfalls die Tatsache, dass der Vorabentwurf mit rund 2,3 % über den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswerten liegt. Das entspricht der im RPV-PLA seitens der Landeshauptstadt München geäußerten Position. Damit liegt der RPV auch im Hinblick auf die in den Beteiligungs- und Anhörungsver-

fahren zu erwartende Reduzierung der Flächenpotenziale voraussichtlich auf der sicheren Seite.

In der Gesamtschau des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere Wind und Photovoltaik, ist anzumerken, dass vor allem Netzanschluss und -ausbau für entsprechende Parkplanungen teilweise einen Engpass darstellen. Da unabhängig von den Vorranggebieten des RPV weitere (inter-)kommunale Wind- und Photovoltaik-Planungen per Bauleitplanung möglich und erwartbar sind, wird empfohlen, diesem Umstand bei den anstehenden Beteiligungsverfahren hinsichtlich der Netzkapazität Rechnung zu tragen.

Im Vorabentwurf für die Vorranggebiete wurden sämtliche innerstädtischen Potenzialflächen sowie jene des stiftungseigenen und städtischen Grundbesitzes im Forst Kasten und nördlich der Dickwiese im Planegger Holz, die in der Suchraumkulisse enthalten waren, nicht weiter verfolgt. Über die städtischen Flächen im Bereich des geplanten Vorranggebietes Nr. 08 (Gemeinden Jesenwang, Landsberied, Grafrath im Landkreis Fürstentumbruck) hinaus bestünden für die Landeshauptstadt München derzeit keine regionalplanerisch festgesetzten Möglichkeiten, einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie in der Region München zu leisten und hierfür die Verfahrenserleichterungen innerhalb von Windenergiegebieten nutzen zu können (vgl. Ziffer I.2.1.).

Der Prozess zum finalen Steuerungskonzept Windenergie sieht vor, dass zur abschließenden Abwägung relevante Informationen möglicherweise erst nach einer Vorabeteiligung der RPV-Mitglieder und ausgewählter Träger*innen öffentlicher Belange, ggf. auch erst nach dem formellen Anhörungsverfahren, vorliegen werden. Insofern sollte die Landeshauptstadt München, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele, dem RPV im Rahmen des offiziellen, für das 3. Quartal 2024 vorgesehenen Anhörungsverfahrens vorschlagen, die o. g. Flächen als Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen und dem RPV hierzu weitere zur Abwägung relevante Informationen übermitteln (vgl. Ziffer I.3.3.3.).

Für innerstädtische Flächen, die am Ende des Verfahrens gemäß nachvollziehbaren regionalplanerischen Entscheidungen nicht als Vorranggebiete berücksichtigt werden, könnte die Möglichkeit verbleiben und weiterverfolgt werden, diese – beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung – für WEA zu prüfen.

3.3.2. Energiepolitischer Rahmen der LHM

Ob Wärme, Kälte, Stromversorgung oder Mobilität – die Landeshauptstadt München will ihren Energiebedarf künftig immer mehr aus regenerativen Quellen speisen und so ihren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Im Rahmen der damit einhergehenden Verbindung des Energiesektors mit den Sektoren Industrie, Verkehr und Gebäude sowie deren Optimierung (sog. Sektorenkopplung) wird sich der Strombedarf in der Stadt deutlich erhöhen. Weitere Gründe hierfür sind unter anderem die wachsende Bevölkerungszahl, eine steigende Zahl von Wärmepumpen sowie die schrittweise Umstellung auf Elektromobilität, einschließlich der Elektrifizierung der MVG-Busflotte. Wichtig ist es dabei, neben der Photovoltaik auch die Windenergie auszubauen. Die Stromerzeugung durch Windenergie erfolgt nämlich oft dann, wenn Photovoltaikanlagen keinen Strom produzieren, beispielsweise in der kalten Jahreszeit und nachts. So kann unter anderem der Einsatz von Energiespeichern, konventionellen Kraftwerken und der Bedarf an weiteren Stromtrassen aus Norddeutschland reduziert werden. Zudem erhöht jede Windkraftanlage auch im Stadtbereich die Resilienz. Bis 2030 sollen die Stadt und die kommunalen Unternehmen, bis 2035 ganz München, klimaneutral sein. Den energiepolitischen Rahmen hierzu bilden zahlreiche Strategien, Konzepte und Maßnahmen zur Umsetzung, wie beispielsweise

- der zukünftige Stadtentwicklungsplan 2040
- die Perspektive München,
- die kommunale Wärmeplanung (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08153),
- der Klimanotstandsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525),
- das Konzept Klimaneutrales München 2035 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525),
- das Fachgutachten Klimaneutralität (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07446),
- der Grundsatzbeschluss I & II (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533 / V 05040),
- der Masterplan solares München (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09135).

Darüber hinaus hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München im Jahr 2020 beschlossen, die Ausbauoffensive Erneuerbare Energien seines Tochterunternehmens SWM nach 2025 weiterzuführen und anzupassen (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 01725). Ab 2025 soll so viel Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden, wie ganz München verbraucht. Bis 2050 sollen dann bis zu 8,4 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Da ein Erreichen dieser engagierten Ziele auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München allein nicht möglich sein wird, kommt der Zusammenarbeit mit den benachbarten Kommunen und den regionalen Institutionen und Gremien hier besondere Bedeutung zu. Auch vor diesem Hintergrund erscheint ein Einbringen der städtischen und ausmärkischen Potenzialflächen in den Prozess zur Teilfortschreibung des Regionalplans bzw. die Prüfung der Entwicklung von Einzelstandorten auf dem Stadtgebiet angezeigt.

3.3.3. Schlussfolgerungen

Die Landeshauptstadt München ist zum Erreichen ihrer energie- und klimapolitischen Ziele auf Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung innerhalb des Stadtgebietes angewiesen (vgl. Masterplan solares München). Durch den hohen Strombedarf und die geringe Flächenverfügbarkeit innerhalb des Stadtgebiets bedarf es aber auch der erneuerbaren Energieerzeugung außerhalb des Stadtgebietes. Als Energieträger spielt in diesem Zusammenhang neben Photovoltaik und Geothermie auch die Windenergie eine Rolle. Dabei erleichtert die Ausweisung geeigneter Flächen als Vorranggebiete Windenergie im Regionalplan die Realisierung von WEA in diesen Gebieten deutlich. Gleichzeitig sind auch außerhalb der im Regionalplan auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie geeignete Flächen von Bedeutung, denn im Regionalplan können nur größere „raumbedeutende“ Flächen ausgewiesen werden. Kleinere Flächen, wie die im Stadtgebiet ermittelten Potenzialflächen, werden nicht berücksichtigt. Nach derzeitigem Planungsstand des RPV sollen keine Vorranggebiete Windenergie auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ausgewiesen werden. Auf städtischem Eigentum außerhalb des Stadtgebietes soll das Vorranggebiet Nr. 08 ausgewiesen werden.

Vormals als Suchraum identifizierte Flächen sowie weitere aus Sicht der Landeshauptstadt München möglicherweise geeignete Flächen im städtischen bzw. stiftungseigenem Eigentum sind im aktuellen Vorabentwurf demgegenüber nicht mehr als Vorranggebiete vorgesehen. Grundlage des Vorabentwurfs der Vorranggebiete Windenergie waren die dem RPV bis zur Erstellung des Vorabentwurfs vorliegenden Informationen und Abwägungskriterien.

Vor diesem Hintergrund könnten dem RPV im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens wie im Folgenden dargestellt Flächen zur Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie vorgeschlagen werden, um so aufwändige Planungsverfahren zu vermeiden, niedrigschwellige Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und damit u.a. zeitnah einen Beitrag zu den Klimazielen der Landeshauptstadt München zu liefern. Die kommunalen Gremien der Landeshauptstadt München werden mit heutigem Beschluss über diese erste mögliche Flächenkulisse informiert und können und sollen sich auf dieser Basis eine Meinung für eine offizielle Positionierung bis zum laut RPV im 3. Quartal 2024 anschließen-

den formellen Anhörungsverfahren bilden. Hierzu erfolgt daher im Anschluss dieses Beschlusses eine Einbindung der betroffenen Bezirksausschüsse.

Mittels der inzwischen abgeschlossenen und dem RPV bisher noch nicht vorliegenden Analyse innerstädtischer Potenzialflächen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wurden eine größere Fläche im Münchner Nordosten und zwei Einzelstandorte am Würmkanal und an der Stadtgrenze in Freiham als grundsätzlich geeignet identifiziert. Während sich die größere Fläche im Nordosten möglicherweise als (interkommunales) Vorranggebiet Windenergie eignen könnte, erscheinen die beiden Einzelstandorte unter Berücksichtigung der erforderlichen Raumbedeutsamkeit regionalplanerischer Flächenausweisungen hierfür nicht geeignet.

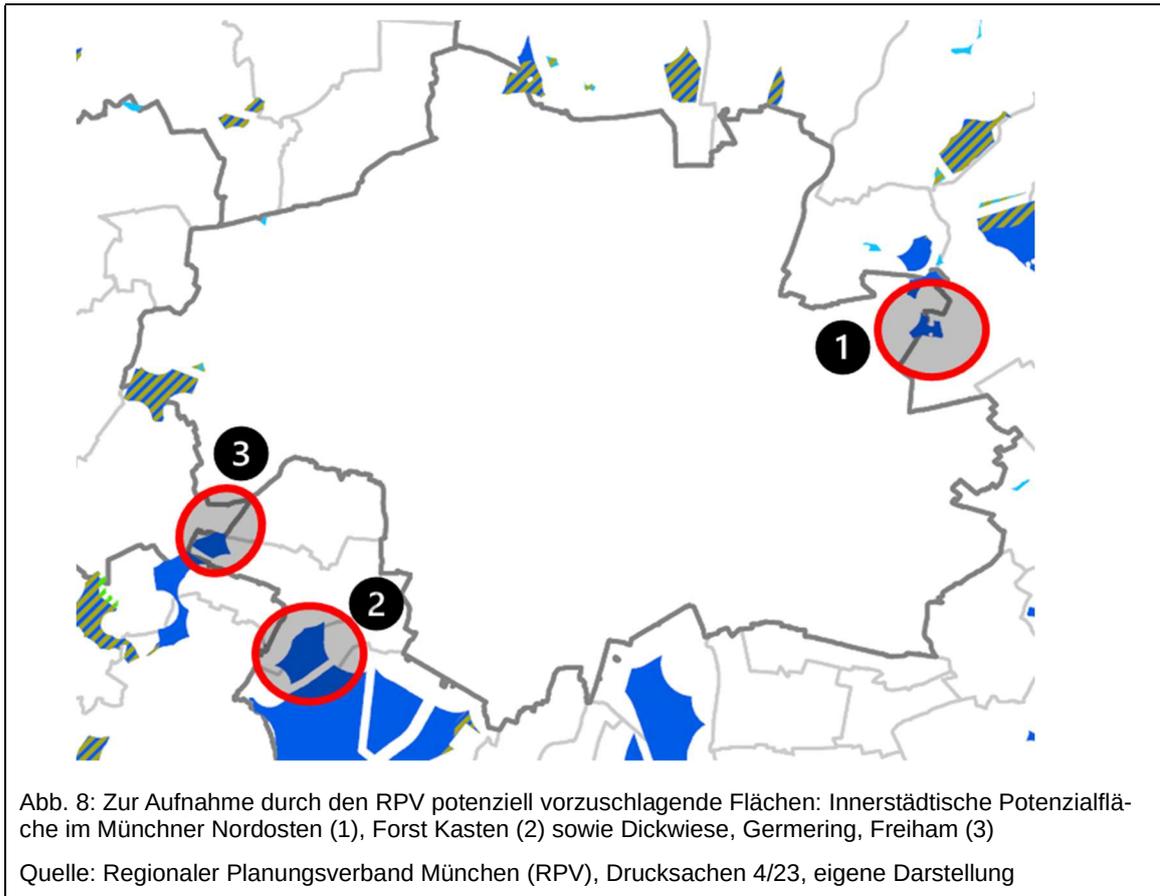
Die Teilfläche südlich Freiham böte sich jedoch in Anbindung an städtisches Eigentum in Germering und einen früheren Suchraum auf Planegger Flur (Dickwiese) möglicherweise als Teil eines größeren Vorranggebietes Windenergie an. Hier wurden bereits erste Gespräche mit der Stadt Germering, der Gemeinde Planegg und den betroffenen Stellen und Gesellschaften der Landeshauptstadt München geführt.

Was die städtischen Flächen im Forst Kasten angeht, wurden zwischenzeitlich ebenfalls erste positive Gespräche mit einzelnen Standortgemeinden und den betroffenen Stellen und Gesellschaften der Landeshauptstadt München geführt. Auch diese Informationen liegen dem RPV bisher nicht vor. Für die Heiliggeistspital-Stiftung München könnte hier perspektivisch im Rahmen der Vermögensverwaltung eine Möglichkeit zur Einnahmengenerierung für den Stiftungszweck geschaffen werden.

Vorschlag zur Aufnahme von Flächen als Vorranggebiete Windenergie an den RPV

Angesichts der nun vorliegenden neuen Informationen könnte dem RPV im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens daher vorgeschlagen werden, die innerstädtische Potenzialfläche im Nordosten, den früheren Suchraum im Forst Kasten (Gemeinde Neuried) und den Bereich der Dickwiese (Gemeinde Planegg) und nördlich davon (Stadt Germering, Landeshauptstadt München) als Vorranggebiete Windenergie in den Entwurf des Regionalplans aufzunehmen (Abbildung 8).

Hierzu sollten dem RPV im Rahmen der dann abzugebenden Stellungnahme die Analyse innerstädtischer Potenzialflächen und die ergänzenden Informationen hinsichtlich der mit den Nachbargemeinden geführten Gespräche übermittelt werden. Selbstverständlich gilt es dabei, die kommunale Planungshoheit der Standortkommunen zu beachten und mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.



Prüfung innerstädtischer Potenzialflächen im Rahmen der kommunalen Planung

Gleichzeitig könnte die Landeshauptstadt München prüfen, inwieweit die innerstädtischen Potenzialflächen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit für die Errichtung von WEA entwickelt werden könnten. Dabei gilt es auch die Anwendbarkeit der reduzierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m zu Wohngebäuden gemäß Art. 82a BayBO zu prüfen sowie die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen. Für die Standorte im Nordosten und in Freiam könnte diese Prüfung in Abhängigkeit von deren Aufnahme als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan in Erwägung gezogen werden. Für den Einzelstandort am Würmkanal könnte eine entsprechende Prüfung unabhängig davon erfolgen und vorgezogen werden. Unabhängig von der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch den RPV wäre für später möglicherweise zu errichtende WEA in jedem Fall ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Klimaschutzrelevanz

Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben. Im Rahmen der stadtweiten Abstimmung war das RKU eingebunden. Das grundlegende Ziel ist es, den Ausbau der Windenergie in der Region München voranzutreiben. Das unterstützt die Reduzierung der Verwendung fossiler Energieträger, bringt die Energiewende voran, ist Grundlage für den Ausbau der Elektromobilität und führt zu einem Umdenken der Bevölkerung, der Verwaltung oder lokaler Akteur*innen hin zu mehr Umwelt- und Klimaschutz. Die negativen Auswirkungen sind nicht erheblich: Der Energieeinsatz zur Herstellung von Windenergieanlagen wird bei modernen Anlagen innerhalb weniger Monate amortisiert. Die Ausweisung von Vorranggebieten durch den RPV berücksichtigt Umweltbelange bereits entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Soweit erforderlich werden diese Belange in den anschließenden anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

4. Weiteres Vorgehen

Die oben dargestellten und in Anlage 3 zusammengefassten Positionen der Landeshauptstadt München sollen dem RPV München nach der heutigen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung und vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung am 03.07.2024 als Stellungnahme übermittelt werden.

Weiter sollten die Vertreter*innen der Landeshauptstadt München diese Positionen in den entsprechenden Gremien des RPV München vertreten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung begleitet den laufenden Prozess zur Teilfortschreibung des Regionalplans weiterhin unter Einbindung der betroffenen Gesellschaften, Fachstellen und Referate.

Insbesondere werden etwaige Veränderungen der Flächenkulisse bzw. einzelner Vorranggebiete während der Fortschreibung erneut geprüft, beispielsweise ob in veränderten Windvorranggebieten außerhalb der Landeshauptstadt München städtisches Eigentum besteht.

Im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens wird der Stadtrat erneut mit der Thematik befasst und über die mögliche Nennung geeigneter Potenzialflächen gegenüber dem RPV entscheiden.

Vorab werden zu den drei als bedingt geeignet bzw. geeignet untersuchten Standorten innerhalb der Landeshauptstadt München (siehe Abb. 1) die betroffenen Bezirksausschüsse eingebunden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Sozialreferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, sowie der Stadtwerke München GmbH abgestimmt.

Die genannten Stellen haben Abdruck erhalten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat in seiner Stellungnahme nach der geplanten Vorgehensweise des RPV gefragt und angemerkt, dass gemäß § 6 Abs. 1 WindBG die im Vortrag der Referentin unter 2.1 „Rechtsfolgen bei Erreichen der Flächenbeitragswerte“ beschriebenen Verfahrenserleichterungen in Bezug auf den Wegfall der UVP und der Artenschutzprüfung nur gelten, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches durchgeführt wurde.

Laut Auskunft des Regionsbeauftragten für die Region 14 wird zur Änderung des Regionalplans ein Umweltbericht erstellt werden. Dieser wird zum formalen Beteiligungsverfahren vorliegen. Die derzeitige informelle Vorabbeteiligung bezieht sich auf die Suchflächen.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01 bis 25 haben Abdrucke der Vorlage erhalten. Die von den Standorten betroffenen Bezirksausschüsse werden in Kürze hierzu eingebunden.

Dem Korreferenten, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Heike Kainz, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat nimmt die Inhalte des Vortrags der Referentin und die in Anlage 2 dargestellten Ergebnisse der Analyse innerstädtischer Potenzialflächen für Windenergieanlagen zur Kenntnis.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die in Anlage 3 dieses Beschlusses zusammengefasste Position als Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband München zu übermitteln. Ein Abdruck der Stellungnahme wird an die berührten Nachbarkommunen Germering, Planegg, Neuried und Aschheim versendet.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die innerstädtische Potenzialfläche im Nordosten, den früheren Suchraum im Forst Kasten (Gemeinde Neuried) und den Bereich der Dickwiese (Gemeinde Planegg) und nördlich davon (Stadt Germering, Landeshauptstadt München) als potenzielle Flächen für Windenergie weiterzuverfolgen, abzustimmen und dem Stadtrat das Ergebnis im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens zum Beschluss vorzulegen. Vorab werden die betroffenen Bezirksausschüsse eingebunden.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, unter Einbindung der betroffenen Referate und Gesellschaften die für Windenergie vorläufig als geeignet und bedingt geeignet eingestuft innerstädtischen Potenzialflächen im Detail auf deren planungs- und bauordnungsrechtliche Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in einem ersten Schritt für den Einzelstandort am Würmkanal. Für die Standorte im Nordosten und südlich Freiam erfolgt diese Prüfung in Abhängigkeit von deren Aufnahme als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1-25
3. An das Sozialreferat
4. An das Sozialreferat – S-GE-STV
5. An das Kommunalreferat
6. An das Kommunalreferat – KR-FV
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Klima und Umwelt
9. An die Stadtwerke München GmbH
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, I/1, I/2, I/3, I/4, I/42, I/5
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II, II/5
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/32

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3